

**2881. Baulinien.** Am 14. März 1966 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 29. Oktober 1958 betreffend die Festsetzung von Hof- und Durchfahrtsbaulinien im Zentralhof sowie die Ergänzung der westlichen Baulinie Fraumünsterstrasse beim Haus Nr. 29 (Liegenschaft Kat.-Nr. 462). Auf die öffentliche Ausschreibung vom 12. Dezember 1958 mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer gingen 12 Rekurse ein, die alle vom Bezirksrat am 8. Mai 1958 abgewiesen wurden. Neun der Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat des Kantons Zürich weiter, wurden aber ebenfalls abgewiesen. Mit Beschluss N. 4192 vom 11. November 1965 hat der Regierungsrat den Gemeinderatsbeschluss und Bezirksratsentscheid bestätigt. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 2. Februar 1966 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Der Zentralhof (Kat.-Nr. 503) ist öffentlicher Grund. Angesichts verschiedener Neuüberbauungen zeigt sich das Bedürfnis zur Festsetzung von Hofbaulinien entlang der bestehenden Hausfluchten sowie von Durchfahrtsbaulinien mit je 3,5 m Abstand bei den vier Hofeinfahrten. Damit sollen hauptsächlich einwandfreie Rechtsgrundlagen zur Erhaltung des Zentralhofes geschaffen werden. Gleichzeitig erfolgt die Schliessung der Baulinienlücke entlang der strassenseitigen Fassade des Hauses Fraumünsterstrasse 29 (Liegenschaft Kat.-Nr. 462). Des weitern wird unter Hinweis auf Dispositiv I des Rekursentscheides des Regierungsrates (RRB Nr. 4192/1965) von der Erklärung des Stadtrates Zürich Vormerk genommen, den Bestand der heutigen Arkaden im Zentralhof für die Zukunft so lange zu gewährleisten, als deren Erdgeschossfläche für die Öffentlichkeit begehbar bleibt. Der Stadtrat Zürich wird bei dieser Zusage behaftet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 29. Oktober 1958 betreffend Festsetzung von Hofbaulinien entlang der bestehenden Hausfluchten, von Durchfahrtsbaulinien mit 3,5 m Abstand bei den vier Hofeinfahrten im Zentralhof sowie die Schliessung (Ergänzung) der westlichen Baulinie der Fraumünsterstrasse entlang der strassenseitigen Flucht des Hauses Nr. 29 (Liegenschaft Kat.-Nr. 462) wird im Sinne obiger Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich wird eingeladen, Dispositiv I dieser Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.